



# HESSISCHER LANDTAG

08. 12. 2017

Plenum

## **Änderungsantrag der Fraktion der FDP**

**zu dem Gesetzentwurf**

**der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**für ein Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen (VaFG) in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Zweiten Berichts des Innenausschusses**

**Drucksache 19/5511 neu zu Drucksache 19/5440 zu Drucksache 19/5275**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1. Nach den Wörtern "Maßnahmen oder" werden die Wörter "die Abwehr einer konkreten Gefahr für" eingefügt.

b) Als Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Der Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann. Minderjährige und Familien mit Minderjährigen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist."

2. § 4 wird wie folgt geändert.

a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

3. § 14 wird wie folgt gefasst:

### "§ 14

Die Untergebrachten haben unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Einrichtung und der Gleichbehandlung aller Untergebrachten das Recht, auf eigene Kosten zu telefonieren. Der Besitz eigener Mobiltelefone und ihr Gebrauch sind zulässig. Nicht gestattet sind Foto- oder Videoaufnahmen innerhalb der Einrichtungen und deren Versendung sowie eine Nutzung von Mobiltelefonen, welche die Sicherheit oder Ordnung der jeweiligen Einrichtung gefährdet. Seitens der Einrichtungen ist eine vorhandene Kamerafunktion in Mobiltelefonen Untergebrachter insbesondere durch Versiegelung außer Betrieb zu setzen. Ist eine Außerbetriebsetzung ausnahmsweise nicht möglich, soll das Mobiltelefon im Austausch gegen ein Gerät ohne Kamerafunktion in Verwahrung genommen werden. Einschränkungen sind im Einzelfall zulässig, wenn eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung zu befürchten ist."

4. § 17 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern "zum Land stehende Bedienstete" werden die Wörter ", die über die erforderliche Qualifikation verfügen," eingefügt.

**Begründung****Zu Nr. 1****Zu Buchst. a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Zudem wird ausdrücklich klargestellt, dass nur die Abwehr einer konkreten Gefährdung der Sicherheit und Ordnung eine Grundrechtsbeschränkung rechtfertigt.

**Zu Buchst. b**

Der neu eingefügte Absatz greift die europarechtliche Vorgabe auf, dass die Abschiebungshaft eine "ultima ratio" darstellt. Auch § 62 Abs. 1 AufenthG schreibt dies ausdrücklich vor. Durch eine Klarstellung im Gesetzestext soll diese Stellung nochmals verdeutlicht werden. Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass Minderjährige und Familien mit Minderjährigen im Regelfall nicht in Abschiebungshaft genommen werden. Zwar schließt die Minderjährigkeit eines Ausländers die Anordnung von Haft nicht generell aus. Die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs erfordert es jedoch, dass geprüft wird, ob mildere Mittel - wie die Unterbringung in einer Jugendeinrichtung - zur Sicherung der Ausreise in Betracht kommen.

**Zu Nr. 2****Zu Buchst. a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und folgt aus der Aufhebung des § 4 Abs. 2 (Zu Nr. 2 Buchst. b).

**Zu Buchst. b**

Zweck der Abschiebungshaft ist die Sicherung der Ausreise. Sie verfolgt das Ziel, den Zugriff auf den Ausländer sicherzustellen, dessen Abschiebung ohne seine Inhaftnahme erschwert oder gar vereiteln würde. Die Gewährung von Ausgang unter Aufsicht konterkariert diesen Zweck. Denn der Ausgang unter Aufsicht erfolgt ohne Fesselung und bietet eine erhöhte Fluchtgefahr. Zudem birgt er Sicherheitsgefahren für die den Ausländer begleitenden Bediensteten. Abs. 2 ist folglich aufzuheben.

**Zu Nr. 3**

Den Untergebrachten soll die Nutzung der in der Einrichtung vorhandenen Festnetztelefone und anderer in der Einrichtung vorhandener Formen der Telekommunikation auf eigene Kosten ermöglicht werden. Den Untergebrachten sind Besitz und Gebrauch eigener Mobiltelefone nach Maßgabe der aufgeführten Einschränkungen gestattet. Die Versiegelung der Kamerafunktion berücksichtigt, dass mit der Nutzung von Handykameras und insbesondere der Versendung von Fotos bzw. dem Einstellen in das Internet sowohl die Persönlichkeitsrechte anderer Untergebrachter, der Bediensteten und von Besuchern verletzt werden können als auch sicherheitsrelevante Teile einer Einrichtung betroffen sein können.

**Zu Nr. 4**

Da die Bediensteten unter den besonderen gesetzlichen Voraussetzungen zur Anwendung unmittelbaren Zwangs befugt sind, ist die fachliche Qualifikation der Landesbediensteten sicherzustellen. Diese Bestellungsvoraussetzung dient zudem der Sicherheit der Bediensteten.

Wiesbaden, 7. Dezember 2017

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Rock**